

# RS OGH 1989/5/8 Bkd118/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1989

## Norm

DSt 1872 §2 G

DSt 1872 §2 H

RAO §9 Abs1

RAO §10 Abs2

## Rechtssatz

§ 9 Abs 1 RAO verpflichtet mit seiner dreimaligen Bezugnahme auf die Gesetzmäßigkeit sowie mit der Vorschrift der Gewissenhaftigkeit den Rechtsanwalt in der Ausübung seines Berufs zu strengster Sachlichkeit. Darüber hinaus verpflichtet § 10 Abs 2 RAO den Rechtsanwalt dazu, die Ehre und die Würde seines Standes zu wahren. Mit beiden Geboten ist eine Schreibweise unverträglich, die gegenüber Behörden als verhöhnend unzulässig wäre und die - bei gegenüber Öffentlichkeit (die hier fehlt) - in den Bereich strafrechtlich verპönter Verspottung (§ 115 StGB) einschläge (vgl Bkd 51/83, Bkd 74/84, Bkd 107/84).

## Entscheidungstexte

- Bkd 118/88

Entscheidungstext OGH 08.05.1989 Bkd 118/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0055578

## Dokumentnummer

JJR\_19890508\_OGH0002\_000BKD00118\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)